Rahmenvertrags-Bedingungen zur Vertrauensschadenversicherung (Personenkautionsversicherung) für Gewerbetreibende (PkautV/Gew)

Für den Abschluss von Vertrauensschadensversicherungen (Personenkautionsversicherungen) für Gewerbetreibende (PkautV/Gew) gelten im Verhältnis zwischen dem Gewerbetreibenden (Versicherungsnehmer) und dem Versicherer die folgenden Rahmenbedingungen:

Abschnitt I

1. Der Versicherungsnehmer kann für jeden Auftrag i.S. des § 2 der Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung) wählen, ob er Sicherheit durch die Stellung eines Bürgen leisten oder eine PkautV/Gew abschließen will.
2. Die PkautV/Gew wird nach Maßgabe des jeweiligen Antrags und der Allgemeinen Bedingungen der Vertrauensschadenversicherung (Personenkautionsversicherung) für Gewerbetreibende – ABV (PkautV/gew) – gewahrt. Sie bezieht sich auf den im Antrag bezeichneten Auftrag.
3. Dem Versicherer steht es frei, Anträge des Versicherungsnehmers auf Abschluss von PkautV/Gew ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Dies gilt nicht für Anträge, welche sich auf ein für mehrere Auftraggeber nach einheitlichen Bedingungen durchzuführendes Vorhaben beziehen, sofern der Versicherer hierfür die Übernahme der Versicherungen zugesagt hat.

Abschnitt II

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
   a) im Antrag auf Abschluss einer PkautV/Gew anzugeben
      aa) im Antrag der von ihm unterhaltenen Betriebsstätten und deren Anschrift(en),
      bb) die Anzahl der von ihm beschäftigten Arbeitnehmer,
      cc) Namen, Geburtsnamen, Vornamen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift des/der Inhaber(s) – ggf. der Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung befugt sind –, der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen sowie der Personen, die er zur Verwendung von Vermögenswerten des Auftraggebers ermächtigt hat,

   b) – sofern der betreffende Antrag sich auf Bauvorhaben bezieht, die ganz oder teilweise veräußert, vermietet, verpachtet oder in anderer Weise zur Nutzung überlassen werden sollen, oder auf Bauvorhaben, die der Versicherungsnehmer als Baubetreuer wirtschaftlich vorbereiten oder durchführen soll –
      bei Antragstellung die Finanzierung nachzuweisen,

   c) bei Antragstellung und während des Bestehens von PkautV/Gew
      aa) dem Versicherer Aufschluss über seine Vermögensverhältnisse zu geben. Hierzu hat er insbesondere dem Versicherer seine jeweilige Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung spätestens drei Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres vorzulegen und Einsichtnahme in seine Bücher zu gewähren. Der Versicherer hat diese Unterlagen vertraulich zu behandeln.
      bb) den Versicherer auf Verlangen zu ermächtigen, Einsicht in das Grundbuch zu nehmen,

   d) nach Antragstellung und während des Bestehens von PkautV/Gew den Versicherer unverzüglich zu verständigen,
      aa) wenn ein Wechsel bei den unter a) cc) genannten Personen eintritt; dabei sind die gleichen Angaben, wie unter a) cc) aufgezählt, zu machen,
      bb) wenn eine Person, die er zur Verwendung von Vermögenswerten von Auftraggebern ermächtigt hat, ein Vermögens- oder Eigentumsdelikt begangen hat,
      cc) wenn ihm gegenüber der Eintritt eines Versicherungsfalls gemäß § 3 der ABV (PkautV/Gew) oder eines Vorkommnisses behauptet wird, das sich nach Klärung des Tatbestandes als Versicherungsfall erweisen könnte.

BUS

© **Land Niedersachsen** - Zentrale Formularservicestelle
GEWO-043-DE-FL – Personenkautionsversicherung – Anlage 4

2. Der Versicherer ist berechtigt, bestehende Versicherungen dem Versicherungsnehmer gegenüber mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn
   a) ein Wechsel in der/den Person(en), des/der Inhaber(s) oder Gesellschafter(s) eintritt oder
   b) sich die Vermögensverhältnisse des Versicherungsnehmers verschlechtert haben oder
   c) der Versicherungsnehmer einer Verpflichtung gemäß diesen Rahmenbedingungen oder einer Verpflichtung aus einer abgeschlossenen PkautV/Gew nicht nachkommt oder
   d) der Versicherungsnehmer einer Vorschrift der Gewerbeordnung oder der Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung) nicht nachkommt – es sei denn, dass die Verletzung der betreffenden Vorschrift keine Gefahrenerhöhung bewirkt hat – oder
   e) einer der unter Ziffer 1 a) cc) genannten Personen ein Vermögens- oder Eigentumsdelikt begangen hat – es sei denn, es handelt sich dabei
      – um einen Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers und dieser Arbeitnehmer ist aus den Diensten des Versicherungsnehmers entlassen worden,
      – um eine andere Person, die der Versicherungsnehmer zur Verwendung von Vermögenswerten des Auftraggebers ermächtigt hat, und der Versicherungsnehmer hat dieser Person die Ermächtigung entzogen – oder
   f) im Rahmen einer bestehenden PkautV/Gew ein Versicherungsfall eingetreten ist.
3. Im Falle einer Kündigung ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Versicherer aus der Haftung zu befreien. Soweit der Versicherer dem/den Versicherten verpflichtet bleibt, hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers diesen durch die Hinterlegung eines Betrages in Höhe der Versicherungssumme(n) in bar bei einer vom Versicherer benannten Stelle oder nach Abstimmung mit dem Versicherer durch die Leistung einer sonstigen Sicherheit i.S. des § 232 BGB so lange sicherzustellen, bis der Versicherer endgültig aus seiner Haftung befreit ist.
4. Für die Versicherungen, die der Versicherer gemäß vorstehender Ziff. 2 gekündigt hat, ist vom Versicherungsnehmer – unbeschadet seiner Verpflichtung zur Befreiung des Versicherers – die Prämie für die Zeit bis zur endgültigen Befreiung des Versicherers aus seiner Haftung oder bis zur vollen Besicherung i.S. der vorstehenden Ziff. 3 weiter zu entrichten.

Abschnitt III

1. Die Prämie wird für jede vom Versicherer übernommene Versicherung im Voraus erhoben. Gegebenenfalls kann vereinbart werden, dass für Versicherungen, die für längere Dauer abgeschlossen werden, die Prämie für jeweils ein Jahr im Voraus erhoben wird.
2. Die Prämie, die sich auf Grund des vereinbarten Prämiensatzes für die Dauer eines Jahres ergibt, ist gleichzeitig Mindestprämie, wenn die Versicherung vor Ablauf eines Jahres seit Beginn endet. Läuft eine Versicherung länger als ein Jahr, so ist für den nach Ablauf eines vollen Jahres verbleibenden Zeitraum der restlichen Versicherungsdauer die Prämie in Höhe von 1/12 der Jahresprämie je angefangenen Monat, mindestens in Höhe von 24 % eines Jahresprämie zu entrichten.
3. Neben der Prämie sind zu entrichten
   a) eine Prüfungsgebühr in Höhe von _____ Euro

      fällig mit dem Antrag auf Abschluss des Rahmenvertrages – auch bei Ablehnung dieses Antrages – und danach jährlich während des Bestehens des Rahmenvertrages.
   b) eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von _____ Euro

      für jeden Antrag auf Abschluss einer PkautV/Gew.

Abschnitt IV

Der Versicherungsschein wird nach Zahlung der Prämie – bei entsprechender Vereinbarung nach Zahlung der ersten Prämie – ausgehändigt. Der Versicherungsnehmer erhält eine Durchschrift des Versicherungsscheins.

Abschnitt V

1. Dieser Rahmenvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie von oder gegenüber der Hauptverwaltung des Versicherers abgegeben wird. Sie darf nur für einen Zeitpunkt ausgesprochen werden, in dem keine Haftung des Versicherers aus einer bestehenden PkautV/Gew mehr besteht.
2. Gerichtsstand ist

   _____

BUS

© **Land Niedersachsen** - Zentrale Formularservicestelle
GEWO-043-DE-FL – Personenkautionsversicherung – Anlage 4